

923.72

**Übereinkunft
zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus
und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee,
Linthkanal und Walensee**

(Änderung vom 13. Juli 2007)

I. Die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 wird wie folgt geändert¹:

§ 6. Im Zürichsee und im Walensee darf jedermann den Fischfang vom Ufer aus ohne Patent betreiben. Die Ausführungsbestimmungen nennen die zulässigen Fanggeräte. Die Kantone regeln das Betretungsrecht.

§ 7. ¹ Die Bewilligung zum Fischfang im Zürichsee (einschliesslich Obersee) und im Walensee gilt für das Gebiet des Ausgabekantons.

Abs. 2 unverändert

³ Die Ausführungsbestimmungen können kantonsübergreifende Patente vorsehen. Die Ausgabemodalitäten werden in gegenseitiger Absprache festgelegt.

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen der Regierungsräte
Markus Kägi, Zürich
Kurt Zibung, Schwyz
Pankraz Freitag, Glarus
Peter Schönenberger, St. Gallen

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 27](#).